

Luftsportverein Albgau e.V.
in der Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V.
im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.
im Deutschen Aero-Club
Mitglied im Hans-Kellner-Gedächtnisfonds

Auf Vorschlag des Vorstandes beschloss die Mitgliederversammlung
am 20. März 1998 die folgende

Geschäftsordnung

Teil I	Verwaltung
Teil II	Werkstatt
Teil III	Segelflug
Teil IV	Motorflug
Teil V	Jugend
Anhang	

(Stand 21. 6. 2002)

incl. Änderungen vom 24.3.2001, 15.3.2002 und 21.6.2002

incl. Änderungen zum 1. Juli 2004: Preise Dimona & Katana

Incl. Änderungen: 13.3.2005: §13 (1) und (2) entfallen,

§14 (1) und §20 Versicherungspauschale /zeitanteilig

incl. Änderungen vom 15.6.2007

incl. Änderungen vom 08.01.2008: § 19 Startberechtigung

incl. Änderungen vom 27.03.2009: § 10 Baustunden

Teil I Verwaltung

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Aufnahme in unseren Verein ist ein Aufnahmeantrag gem. Anlage an den Vorstand zu richten.
- (2) Beim Eintritt in die Segelflug- sowie in die Motorseglerabteilung ist je eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen die halbe Aufnahmegebühr. Passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Beim erstmaligen Übertritt von der passiven in die aktive Mitgliedschaft fällt die Aufnahmegebühr an.

In begründeten Ausnahmefällen kann Mitgliedern der Abteilung Segelflug auf Antrag die zu zahlende Aufnahmegebühr bis zur Hälfte auf die Dauer von einem Jahr gestundet werden.

Bei besonderen Vereinbarungen mit anderen Vereinen können abweichende Aufnahmegebühren für einen speziellen Kreis von Piloten vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung, die Anlage dieser GO wird.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben für
 - a) aktive erwachsene Mitglieder
 - b) aktive Mitglieder bis 21 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Zweitmitglieder
 - e) Zeitmitglieder (näheres siehe §2(4))
 - f) Hans-Kellner-GedächtnisfondsEhrenmitglieder und Mitglieder bis 15 Jahren sind beitragsfrei
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind durch Überweisung zu entrichten. Der Beitrag einschließlich des Anteils für den Hans-Kellner-Gedächtnisfonds ist zu Jahresbeginn fällig.
- (3) Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig zu leisten. der Beitrag zum Hans-Kellner-Gedächtnisfonds jedoch in voller Höhe.

Zu Zeitmitgliedschaften:

Mitglieder auf Zeit, ohne Stimmrecht, kann man durch einmalige Zahlung von 400€ (Jugendliche 300€) für max. 12 Monate werden. In dieser Summe sind Baustunden, Versicherungspauschalen und anteiliger Beitrag abgedeckt. Sofern der Interessent kein Mitglied im DAeC ist, wird der DAeC-Beitrag zusätzlich erhoben. Durch diese Zeitmitgliedschaft, ist das Zeitmitglied berechtigt zu den gleichen Gebührensätzen die Vereinflugzeuge zu nutzen. Eine Anrechnung von Zahlungen oder Zeiten auf eine spätere Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 3 Fluggebühren

- (1) Abrechnungen des Vereins sind innerhalb von 3 Wochen ab Zusendung fällig und zu überweisen; § 9 (2) 2. Absatz der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Einwendungen gegen die Abrechnung sind mit Ablauf des Monats, der dem Zugang folgt, ausgeschlossen.

- (3) Der Kassenleiter hat das Recht, Mitglieder von der Teilnahme am Flugbetrieb auszuschließen, wenn Beiträge und Fluggebühren in Höhe von mindestens € 100 nach Fälligkeit nicht bezahlt sind.

§ 4 Haftung

- (1) Jedes Mitglied ist für das ihm anvertraute Gerät verantwortlich. Diese Verantwortung währt solange, bis entweder der nächste Pilot das Flugzeug übernimmt oder das Flugzeug inklusive Zubehör ordnungsgemäß abgestellt ist. Festgestellte und selbst verursachte Schäden müssen sofort dem Startleiter und dem Abteilungsleiter oder dem 1. Vorsitzenden gemeldet werden.
- (2) Im Schadensfalle haften Piloten bei Segelflugzeugen bis € 1000,00, bei der Super-Dimona bis € 1500,00 und bei der Katana bis € 2000,00. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Pilot bis zur vollen Schadenshöhe herangezogen werden.

§ 5 Organisation und Wahlen

- (1) Für Jahreshauptversammlungen, in denen Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen auf die Tagesordnung gesetzt werden, schlägt der Vorstand einen Versammlungsleiter vor. Dieser hat die Versammlung so vorzubereiten und zu leiten, dass Änderungen der Satzung und Wahlen satzungsgemäß ablaufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand oder ein dafür nachzuwählender Teil wird vom ersten Vorsitzenden ernannt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zu Verfügungen bis zu einem Betrag von € 1500,00 berechtigt.
- (4) Auszahlungen nimmt der Kassenleiter nur vor, nachdem ihm die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch ein Vorstandsmitglied schriftlich bestätigt wurde.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wird durchgeführt von:

- a) dem Ausbildungsleiter und
- b) den Fluglehrern

Der Ausbildungsleiter erlässt im Einvernehmen mit dem Vorstand die erforderlichen schriftlichen Anweisungen (Ausbildungsbetrieb, Startleiterordnung usw.)

- (6) Den technischen Betrieb erhalten aufrecht:
 - a) der technische Leiter,
 - b) die Werkstattleiter,
 - c) der Motorseglerwart,
 - d) der Fallschirmwart,
 - e) der Flugzeugwart und
 - f) der Gerätewart;
- diese sind im Rahmen ihres Auftrages den Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

Teil II Werkstatt

§ 6 Technischer Betrieb

Dem Technischen Leiter untersteht der gesamte Werkstattbetrieb. Zu seiner Unterstützung stehen ihm die anerkannten Werkstattdleiter zur Verfügung. Außerdem kann er dazu fähige Mitglieder des Vereins als Hilfswerkstattdleiter zur Unterstützung einsetzen. Für einzelne Fachgebiete werden Mitglieder benannt, die dafür Sorge tragen, dass das ihnen anvertraute Gerät jederzeit in Ordnung ist. Die Liste (Kommunikationsplan) wird jährlich bekannt gegeben und hängt in der Werkstatt aus.

§ 7 Betreten der Werkstatt

Nur Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern mit einer Funktion ist es jederzeit erlaubt, die Werkstatt zu betreten und einen Werkstattdschlüssel zu besitzen. Anderen Mitgliedern ist der Zutritt zur Werkstatt außerhalb der festgelegten Baustundenzeiten nicht gestattet. Bei dringenden Arbeiten kann ein Werkstattdleiter den Schlüssel aushändigen; er hat jedoch dafür Sorge zu tragen, daß er ihn nach erledigter Arbeit wieder erhält. Das unerlaubte Nachmachen eines Schlüssels kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. In der Werkstatt sind nur Werkstattdleiter bzw. die eingesetzten Hilfswerkstattdleiter weisungsbezugt.

§ 8 Benutzung der Werkstatt

- (1) Das Mitnehmen von Materialien und das Ausleihen von Werkzeugen aus der Werkstatt ist nur mit Erlaubnis des Technischen Leiters gestattet. Dies muss am schwarzen Brett vermerkt werden. Beim Verlassen der Werkstatt muss das Licht gelöscht und die Türen verschlossen werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von € 10,- belegt; außerdem ist der entstandene Schaden zu ersetzen.
- (2) Die private Benutzung der Werkstatt ist nur mit Zustimmung des technischen Leiters gestattet. Er legt eine Benutzungspauschale fest, die bei Bedarf eine Heizkostenbeteiligung enthält.
- (3) Das Reparieren und Waschen von privaten Pkws ist nicht gestattet.
- (4) Die Unfallschutzbestimmungen sind zu beachten; sie liegen im Büro zur Einsichtnahme aus. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der Kreissäge, des Schweißgerätes und aller kraftangetriebenen Maschinen ohne Aufsicht verboten. Bei allen Arbeiten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.
- (5) Das Rauchen ist in allen Bereichen der Werkstatt verboten.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge des Vereins unterstehen der Aufsicht des Technischen Leiters.
- (2) Der Anhänger des Vereins kann gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Dazu bedarf es der Anmeldung beim Technischen Leiter und der Anzeige am schwarzen Brett.

- (3) Das Fahren von Pkw und Winde auf den Rollwegen ohne Führerschein der Klasse 3 ist verboten.
- (4) Mitglieder ohne Führerschein der Klasse 3 erhalten vom Vorstand nach erfolgter Einweisung eine schriftliche Zustimmung für das Seilrückholen.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. In Kurven oder mit angehängtem Flugzeug muss entsprechend langsamer gefahren werden.

Teil III - Segelflug

§ 10 Baustunden

- (1) Jedes aktive Mitglied hat **bis zum März** eines Kalenderjahres Baustunden zur Erlangung der
- a) Startberechtigung mit eigenem Flugzeug
 - b) Startberechtigung für die unter § 10 b) in der Gebährentabelle aufgeführten Flugzeuge
 - c) Startberechtigung für alle Vereinsflugzeuge
- zu erbringen. Flugschüler haben die für c) erforderlichen Baustunden zu leisten.

Nicht bis 31.03. des laufenden Jahres geleistete Baustunden werden in Rechnung gestellt.

- (2) Baustunden werden nach Absprache mit dem Technischen Leiter abgeleistet. Sie werden nur anerkannt, wenn sie nach Beendigung der Arbeit innerhalb einer Woche vom Gruppen-, Werkstattleiter oder einem Vorstandsmitglied abgezeichnet werden.
- (3) Neue Mitglieder müssen lediglich die entsprechend der noch verbleibenden Monate des Eintrittsjahres anteilmäßig anfallenden Baustunden erbringen.
- (4) Die Tätigkeiten der in § 8 der Satzung genannten Personen sowie der in der Schulung tätigen Fluglehrer werden als Baustunden anerkannt. Diese Personen sind vom Nachweis der Baustunden befreit. Dies gilt nicht für vom Vorstand angeordnete Sonderbaustunden.
- (5) Baustunden sind nicht übertragbar. Nicht oder zusätzlich geleistete Baustunden werden dem **Baustundenkonto** des Mitglieds - außer Vorstandsmitgliedern - unter Zugrundelegung eines Verrechnungssatzes belastet oder gutgeschrieben. Soweit die Baustunden bei Austritt aus dem Verein nicht durch Verrechnung verbraucht sind, verfallen sie.
- (6) Wehr- und Zivildienstleistende können von Baustunden befreit werden.
- (7) Über im Einzelfall erforderlich werdende Sonderbaustunden beschließt der Vorstand.

§ 11 Entzug der Startberechtigung

- (1) Ein bis auf zwei Tage befristetes Startverbot kann vom Fluglehrer oder vom jeweiligen Startleiter ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen Anordnungen verstößt.
- (2) Der Vorstand kann ein Startverbot bis zu vier Wochen verhängen, wenn ein Mitglied
- (a) eine Tätigkeit, zu dem es eingeteilt war, nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt aufnimmt oder
 - (b) trotz Abmahnung sich Anordnungen von Startleitern oder Fluglehrern widersetzt oder
 - (c) sich trotz Abmahnung wiederholt unkameradschaftlich verhält.
- (3) Hat ein Pilot eines anderen Vereins Startverbot, gilt dies auch für den LSV Albgau e.V.

§ 12 Flugbetrieb

Jeder aktive Pilot ist verpflichtet sich für Dienste zur Verfügung zu stellen. Diese Dienste gelten nicht als Baustunden. Die Dienste sollten den Flugbetrieb fördern. Neben den eingeteilten Diensten wie Fluglehrer, Flugleiter, Windenfahrer gelten auch

vorbereitende Arbeiten wie die Führung des Jeppessen, Bottlang oder AIP als Dienst. Die Abgrenzung zu Baustunden sollte in jedem Einzelfall ausdrücklich festgehalten werden. Wofür sich ein aktiver Pilot besonders einsetzen lässt, wird in Absprache mit ihm und dem Vorstand festgestellt.

- (1a) Der Abteilungsleiter ist für die Einteilung der Startleiter, Windenfahrer und Fluglehrer verantwortlich. Er gibt diese Einteilung rechtzeitig bekannt.

Sofern man verhindert ist, einen Dienst auszuüben, sollte Ersatz gefunden werden (nicht generell über Rundmail sondern durch gezielte Ansprache).

Sofern ein zugesagter Termin nicht wahrgenommen wird, werden dem Piloten 40 € in Rechnung gestellt, und demjenigen, der den Dienst versieht, werden 20 € zum Abfliegen gutgeschrieben (*keine Auszahlung möglich*).

- (2) Der Flugbetrieb beginnt während der Sommerzeit sonn- und feiertags um 10.00 Uhr und samstags um 11.00 Uhr auf dem Flugplatz Rheinstetten-Forchheim. Fliegen darf in der Regel nur, wer sich von Anfang bis Ende des Flugbetriebes an dessen Aufrechterhaltung beteiligt und beim Briefing sowie beim Auf- und Abbauen des Fluggeräts anwesend ist.
- (3) Der Startleiter ist für die Einteilung der Piloten auf die Flugzeuge und für den reibungslosen Flugbetrieb verantwortlich. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und die theoretische PPL-Prüfung abgelegt haben. Der Startleiter darf selbst fliegen, wenn er einen Vertreter benennt, der in der Startkladde eingetragen werden muss. Der Startleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte, Flugzeuge und Zubehör am Ende des Flugbetriebs ordentlich verstaut werden. Näheres regelt die Startleiterordnung.
- (4) Wenn keine Vereinbarung über die Flugzeit getroffen wurde, ist die Frequenz 123,50 MHz grundsätzlich ständig abzuhören. Über die Flugzeit bei Flugschülern bestimmt der zuständige Fluglehrer in Abstimmung mit dem Startleiter. Besteht keine Funkverbindung, ist spätestens nach 30 Minuten zur Landung zurückzukehren.
- (5) Flugbetrieb unter der Woche ist nur Mitgliedern mit gültigem Luftfahrerschein oder Flugschülern im Rahmen der Schulungsgemeinschaft gestattet. Der Abteilungsleiter muss vorher in Kenntnis gesetzt werden. Es ist dabei zu beachten, dass eine Startkladde geführt wird und die Eintragungen in den Bordbüchern vollständig sind.
- (6) Leistungsflug hat Vorrang. Piloten, die mit einer Vereinsmaschine zu einem Überlandflug starten wollen, müssen innerhalb der letzten 5 Monate 3 Ziellandungen am Platz nachweisen können. Als Nachweis gilt die Unterschrift eines Fluglehrers im Flugbuch des Piloten.

Vor dem ersten Überlandflug muss die theoretische PPL-C-Prüfung bestanden und der 5-Stunden-Flug durchgeführt worden sein. Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

Nach einer Flugpause von mehr als 90 Tagen muss sich der Pilot in der entsprechenden Startart für die Startberechtigung auf Vereinsmaschinen von einem Fluglehrer überprüfen lassen.

§ 13 Privatflugzeuge

Piloten von Privatflugzeugen sind verpflichtet, beim Start an Winden eines Mitglieds der LSG eine Startkladde zu schreiben.

§ 14 Versicherungspauschale

- (1) Es werden jährliche Versicherungspauschalen, im ersten Jahr der Mitgliedschaft zeitanteilig (pro rata temporis), erhoben für
 - a) Benutzung der Starteinrichtungen und der unter § 14 a) in der Gebührentabelle aufgeführten Flugzeuge
die Startberechtigung auf allen Segelflugzeugen und für Flugschüler
- (2) Für Fluglehrer, die aktiv in der Ausbildung des Vereins tätig sind, entfallen die Versicherungspauschalen.
- (3) Jugendliche Mitglieder in der Ausbildung bezahlen 75% der Versicherungspauschalen. Diese Ermäßigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu stellen.

§ 15 Fluggebühren

- (1) Die Fluggebühren setzen sich zusammen aus
 - a) den Startgebühren und
 - b) der Flugzeitgebühr bei Verwendung von Vereinssegelflugzeugen.
- (2) Bei gewerteten Leistungsflügen wird am Jahresende die halbe Flugzeitgebühr gutgeschrieben.

§ 16 Gastflüge

- (1) Die Startgebühr und die Flugzeitgebühr werden dem verantwortlichen Pilot berechnet. Erhält er vom Gast einen höheren Beitrag als die Selbstkosten, so wird dem Piloten empfohlen, diesen Überschuss als Spende dem Verein zukommen zu lassen.
- (2) Gastflug-Gutscheine zu vorgegebenen Bedingungen werden vom Vorstand oder vom Abteilungsleiter Segelflug ausgegeben. Die Nummer des Gutscheins muss in der Startkladde eingetragen werden. Der Gutschein ist nur mit Ausgabedatum und Unterschrift gültig. Der Verein rechnet den Flug mit dem Piloten unter Einbeziehung des Gutscheins ab.
- (3) Besondere Aktionen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Sie werden pauschal abgerechnet. Hierbei fallen keine Startgebühren für den Piloten an.

§ 17 Private Mitnahme eines Segelflugzeuges

- (1) Für die private Mitnahme eines Vereinssegelflugzeuges - mindestens ein startberechtigtes Mitglied pro Sitzplatz - sind folgende Gebühren täglich zu entrichten
 - a) für einsitzige Segelflugzeuge
 - b) für doppelsitzige Segelflugzeuge

Nähere Bedingungen regelt der Überlassungsvertrag.

- (2) Bei der Übernahme des Flugzeuges füllt der verantwortliche Pilot zusammen mit dem Abteilungsleiter Segelflug oder einem beauftragten Mitglied ein Übernahme-Protokoll aus, in dem der Zustand des Segelflugzeuges und Hängers festgehalten wird.
- (3) Für Vereinsfluglager gelten folgende Punkte:

- a) Bekanntgabe des Termins im Delta Kilo
- b) Benennung eines für die Organisation verantwortlichen Lagerleiters.
- c) Bei Vereinsfluglagern auf fremdem Platz gelten die normalen Fluggebühren. Startgebühren sind vor Ort zu entrichten.

(4) Schnupperkurse:

Bei Vereinsfluglagern oder beim Wochenendflugbetrieb besteht nach vorheriger Absprache die Möglichkeit, als Gast teilzunehmen. Der Schnupperkurs beinhaltet in der Regel 15 Starts. Bei längeren Flügen wird die Anzahl der Starts entsprechend gekürzt.

Teilnahmegebühren für den Gast sind gestaffelt nach

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche

Teil IV Motorflug

§ 18 Zugehörigkeit

Die Motorflugabteilung bildet eine selbständige Abteilung. Weisungsbefugt in den Angelegenheiten der Motorfluggruppe sind:

- a) der Abteilungsleiter Motorflug
- b) der Flugzeugwart

§ 19 Startberechtigung

Startberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die auf dem Flugzeug eingewiesen wurden oder durch einen Fluglehrer geschult werden.

Ist ein flugberechtigtes Mitglied auf motorgetriebenen Luftfahrzeugen mehr als 90 Tage nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so besteht auf allen motorgetriebenen Luftfahrzeugen des Vereins keine Startberechtigung mehr, bis ein Überprüfungsflug zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer oder Einweiser erfolgreich durchgeführt wurde.

Als motorgetriebene Luftfahrzeuge im Sinne dieser Regelung gelten hierbei alle Flugzeuge (KILO- und ECHO-Klasse) von LSV Albgau und FSV 1910, d. h. bei Durchführung eines Fluges innerhalb von 90 Tagen auf einem dieser Flugzeuge besteht Startberechtigung.

Für den Widerruf oder einen befristeten Entzug der Startberechtigung gilt § 11 (2) und (3) analog.

§ 20 Versicherungspauschale

Jeder aktive Pilot hat eine jährliche im voraus fällige Versicherungspauschale zu bezahlen. Diese wird im ersten Jahr zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet.

§ 21 Fluggebühren

- (1) Es gelten Minutensätze, gestaffelt nach Motorflugminute und Segelflugminute für
 - (a) Schulungsflug
 - (b) Übungsflug
- (2) Die Fluggebühren für die Motorflugzeit werden nach dem Stand des Betriebsstundenzählers abgerechnet; darüber hinausgehende Flugzeit wird mit der Segelfluggebühr berechnet.
- (3) Dem Verein berechnete zusätzliche Beträge (Lande-, Flugsicherungsgebühr u.ä.) werden dem Piloten weiterberechnet.

§ 22 Wartung und Baustunden

Damit der reibungslose Wartungsbetrieb gewährleistet werden kann, legt der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Technischen Leiter eine Zahl von Pflichtbaustunden fest, die von jedem Mitglied der Gruppe erarbeitet oder am

Ende des Jahres unter Zugrundelegung des Verrechnungssatzes bezahlt werden müssen (mindestens 12 Stunden im Jahr).

Der letzte Pilot ist für das Schreiben des Bordbuches und das Abstellen des Flugzeuges in der Halle, sowie das Abschließen derselben verantwortlich. Das Flugzeug ist zu reinigen und mit dem Haubenbezug zu versehen.

Piloten, die nur die DA20 in EDSB fliegen, werden von den Diensten in Rheinstetten freigestellt. Für diesen Pilotenkreis werden 20 Baustunden festgelegt. Piloten, die Dienstleistungen in Rheinstetten erbringen und/oder Dimona fliegen leisten wie bisher 12 Baustunden. (ohne LSG-Std., diese werden gesondert geregelt). Ansonsten gelten die §§ 12 (1) und (1a) analog.

§ 23 Vormerkung

Vormerkung erfolgt über das Buchungssystem. Auch wenn das Flugzeug am Platz übernommen wird, ist dies im Buchungssystem einzutragen.

Wollen einzelne Mitglieder das Flugzeug für länger als einen Tag fliegen, so ist dies rechtzeitig anzumelden. Der normale Flugbetrieb darf dadurch nicht unbillig beschnitten werden. Für die übernommenen Tage wird das Maximum aus Fluggebühren der gesamten Überlassung und je 90 €/Tag errechnet. Alles weitere regelt ein Überlassungsvertrag. Größere Flüge, bzw. Flug- oder Ferienlager sollen möglichst nur ein Wochenende in Anspruch nehmen.

Teil V Jugend

§ 24 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Zur Jugendabteilung gehören alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 25 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Ihre Aktivitäten sollen den Jugendlichen helfen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, sowie die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 26 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung der Ausbildung
- Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben
- Durchführung von Freizeiten und der damit verbundenen nationalen und internationalen Verständigung
- Durchführung von Werbeaktionen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Werbetage, Beteiligung am Ferienpass der Stadt Ettlingen, Kooperation mit Schulen)
- Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen

§ 27 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 28 Jugendversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte sowie des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Jugend

- (3) Die Jugendversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung und ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- (5) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten - beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die wesentlichen Ergebnisse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 29 Jugendausschuss

Er besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 30 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein bereitgestellten Mittel, sowie Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die in der Geschäftsordnung aufgeführten Zuschüsse werden in der Hauptkasse gesondert abgerechnet. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Jugend

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Rechnungslegung zu gewähren.

§ 31 Gültigkeit, Änderungen

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und dann vom Vorstand bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung des Vorstandes in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Jugendversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Anlagen zur Geschäftsordnung

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile der Geschäftsordnung:

1. Gebührentabelle
2. Aufnahmeantrag
3. Haftungsbeschränkungserklärung
4. Erfassung der Persönlichen Lizenzen- und Flugerfahrungsdaten
5. Ausbildungsdatenblatt